

3. Nicht versicherte Risiken

- 3.1. Ausgenommen von der Versicherung ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach diesen „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen“ ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht
 - 3.1.1 aus Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb/Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind. Auf Ziffer 4 AHB und Teil II Ziffer 1 dieses Vertrags wird jedoch hingewiesen (Vorsorgeversicherung);
 - 3.1.2 aus der Durchführung aktiver Geburtshilfe (ausgenommen Erste-Hilfe-Leistung);
 - 3.1.3 aus Piercing, Tätowierungen, Faltenunterspritzungen, Fadenlifting, Injektionslipolyse;
 - 3.1.4 aus ärztlicher Tätigkeit und der Verschreibung von Medikamenten, es sei denn, der Versicherungsnehmer ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hierzu befugt;
 - 3.1.5 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
 - 3.1.6 wegen Personenschäden, die auf klinische Prüfungen zurückzuführen sind, sofern hierfür eine Probandenversicherung nach Arzneimittelgesetz (AMG) oder Medizinproduktegesetz (MPG) gesetzlichen Versicherungsschutz bietet bzw. eine solche Probandenversicherung nach AMG/MPG hätte abgeschlossen werden müssen;
 - 3.1.7 wegen Schäden an Kommissionsware;
 - 3.1.8 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
 - 3.1.9 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
 - 3.1.10 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 3.2. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge
 - 3.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihr bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht.
 - 3.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihr bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursacht oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
 - 3.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
 - 3.2.4 Eine Tätigkeit des Versicherungsnehmers, eines Mitversicherten oder einer von ihnen bestellten oder beauftragten Person an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 3.3. Luft-/Raumfahrzeuge
 - 3.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursacht oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
 - 3.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.